

SIÖ



Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich



SOZIALE ARBEIT UND EINSAMKEIT.

Mit Recht gegen Diskriminierung

Geschlechtliche Selbstbestimmung und Geschlechtervielfalt: Verfassungsgerichtshof stärkt die Rechte von nicht-binären Menschen

Lisa **Schrammel**, Klagsverband

Das Geschlecht ist in Österreich im Alltag häufig Thema: Ob im Onlineshop oder bei der Anmeldung im Fitnesscenter, die geschlechtsspezifische Anrede oder die Geschlechtszugehörigkeit werden fast immer abgefragt, auch wenn sie oft eigentlich nicht relevant wären. Für Menschen, die sich nicht mit den Geschlechtern „männlich“ oder „weiblich“ identifizieren oder eine Einordnung in eine Geschlechterkategorie grundsätzlich ablehnen (etwa inter*, nicht-binäre oder genderqueere Personen), werden alltägliche Besorgungen nicht nur oft zu einem zermürbenden Erlebnis, sondern bedeuten auch eine Vielzahl an diskriminierenden Erfahrungen. Sie sind oft gezwungen, sich einem Geschlecht zuzuordnen, das nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, und müssen in Kauf nehmen, infolgedessen (dauerhaft) mit einem falschen Geschlecht angesprochen zu werden. Dies wird auch als Misgendering bezeichnet und kann laut Studien zu deutlichen psychischen Belastungen führen.

Es gibt in Österreich kein Gesetz, das festlegt, wie viele und welche Geschlechter es gibt. Vielmehr ist die geschlechtliche Identität Teil der Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen. Auch wenn einige Arbeitgeber*innen und Dienstleistungsanbieter*innen bei der Anrede bereits ein Auswahlfeld „divers“ oder Ähnliches hinzugefügt haben, ist die Anerkennung von Geschlechtervielfalt in Österreich noch lange nicht flächendeckend etabliert. Der Verfassungsgerichtshof hat nun in einer aktuellen Entscheidung zum Personenstand erstmals nicht-binäre Personen rechtlich anerkannt.

Im Personenstandsregister waren für lange Zeit nur die Geschlechtseinträge „männlich“ und „weiblich“ vorgesehen. Erst der Gang zum Verfassungsgerichtshof einer inter*-Person änderte das: Im Jahr 2018 statuierte der Verfassungsgerichtshof, dass Personen nur jene staatliche Geschlechtszuschreibung akzeptieren müssen, die auch ihrer Geschlechtsidentität entspricht. Ein anderes Vorgehen würde das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Privatleben, das auch die geschlechtliche Identität und Selbstbestimmung schützt, verletzen. Auf Basis eines Erlasses des Innenministeriums können daher inter*-Personen seit 2018 den Geschlechtseintrag „divers“ ins Personenstandsregister eintragen lassen. 2020 wurden die Einträge „inter“, „offen“ und „keine Angabe“ ergänzt. Eine Eintragung ist jedoch nur möglich, wenn die antragstellende Person mittels fachärztlicher

Bestätigung nachweist, dass sie auf Grund ihrer chromosomalen, anatomischen und/oder hormonellen Entwicklung weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs aus 2018 zum sogenannten „Dritten Geschlecht“ war ein wichtiger erster Schritt für die Anerkennung von Geschlechtervielfalt. Dennoch besteht für Menschen, auf die die Bezeichnung Frau oder Mann nicht oder nicht ausreichend zutrifft oder die eine Einordnung in eine Geschlechterkategorie grundsätzlich ablehnen, aber nicht inter* sind, weiterhin keine Möglichkeit, ihre Geschlechtsidentität in offiziellen Dokumenten abzubilden. Selbstvertretungs-Organisationen, darunter Mitglieder des Klagsverbands (z.B. „Verein Nicht binär“), fordern, dass alle Personen das Geschlecht entsprechend ihrer Geschlechtsidentität eintragen lassen können.

Im Dezember 2025 war hierzu wieder der Verfassungsgerichtshof am Zug: Dieser erachtete die Streichung des Geschlechtseintrags einer nicht-binären Person aus dem Personenstandsregister als zulässig. Ein erzwungener binärer Eintrag würde eine menschenrechtswidrige fremdbestimmte staatliche Geschlechtszuschreibung darstellen. Damit stellt der Verfassungsgerichtshof zum ersten Mal klar, dass sich der Eintrag im Personenstandsregister eigentlich an der individuellen Geschlechtsidentität orientieren muss, und nicht an biologischen Merkmalen.

Damit bestärkt das Höchstgericht einmal mehr das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung. Ob es auch ein Recht gibt, „nicht-binär“ als Personenstand eintragen zu lassen, wird in der aktuellen Entscheidung nicht abschließend beantwortet. Gerichtsverfahren zu diesem Thema sind bereits anhängig.

Die rechtliche Anerkennung von Geschlechtervielfalt betrifft auch das Antidiskriminierungsrecht: Der Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts in der Arbeitswelt und im Bereich Güter und Dienstleistungen ist weit gefasst. Der Klagsverband und zahlreiche Gleichstellungsakteur*innen, darunter die Gleichbehandlungsanwaltschaft, setzen sich für einen umfassenden Diskriminierungsschutz auch aufgrund der Geschlechtsidentität ein. Damit der Alltag endlich nicht mehr von Ausschluss und Diskriminierung geprägt ist.

